

RS Vwgh 1995/2/21 95/08/0003

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.02.1995

Index

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

GSVG 1978 §25 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/04/24 89/08/0226 2

Stammrechtssatz

Für die Feststellung der Beitragsgrundlage nach§ 25 Abs 1 GSVG ist eine Bindung an das Einkommensteuerrecht in der Weise normiert, daß die für die Bemessung der Einkommensteuer maßgeblichen Einkünfte des Pflichtversicherten aus dem drittvorangegangenen Kalenderjahr heranziehen sind und daher für die Beurteilung, welche Beträge die Einkünfte nach § 25 Abs 1 GSVG bilden und somit auch dafür, welche Beträge die Einkünfte mindern, das Einkommensteuerrecht maßgeblich ist (Hinweis auf E 21.4.1986, 82/08/0080).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995080003.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at